



Bekanntmachung

des

Landkreises Rotenburg (Wümme)

Veröffentlicht am 30.03.2024



**Errichtung von 2 Windenergieanlagen nach Abbau einer vorh. Anlage (Kuhstedt III)
PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven
Bekanntgabe der Genehmigung vom 22.03.2024 gemäß § 21a der 9. BImSchV**

Gemäß § 21a 9. BImSchV wird die Entscheidung über den Antrag der PNE AG für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen öffentlich bekannt gemacht.

Der Standort der Anlagen befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Kuhstedt.



Die PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2 - 4, 27472 Cuxhaven hat am 01.08.2022 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen nach vorherigem Abbau einer Anlage im Windkraftstandort Kuhstedt, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 des Landkreises dargestellt ist, beantragt.

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist unter bestimmten Voraussetzungen im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Insofern war das Verfahren in einem vereinfachten BImSchG-Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 14.03.2024 hat die PNE AG die Veröffentlichung der Genehmigung gemäß § 21a der 9. BImSchV beantragt.

Die Genehmigung vom 22.03.2024, deren Tenor in der Anlage aufgeführt ist, enthält Nebenbestimmungen (wie Bedingungen und Auflagen), Hinweise und eine Begründung. Die Genehmigung kann in der Zeit **vom 09.04.2024 bis zum 22.04.2024**

in der Zentrale des Kreishauses Rotenburg, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

- Montag bis Donnerstag vom 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Freitag von 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr

Zudem kann statt der Einsicht in die Genehmigung auch eine Kopie in der Zentrale abgeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.12.2024 endet. Die Bekanntmachung und die Änderungsgenehmigung sind daher auch auf der Homepage des Landkreises www.lk-row.de unter dem Pfad „Verwaltung und Politik > Kreisverwaltung > Bekanntmachungen/Verkündungen“ einsehbar.



Nach Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bitte geben Sie bei Widersprüchen das Aktenzeichen 63/21279-22 an.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 22.03.2024
Der Landrat

Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de.

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie	UF: 20.05.2020	BGBl. I S. 1041
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBl. I S. 2542
BGBl. I S.	Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite		

Anlage: Tenor der Genehmigung vom 22.03.2024

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typ General Electric 5.5-158 nach vorherigem Abbau einer Anlage

- Nabhöhe: 120,9 m, Rotordurchmesser: 158 m, Gesamthöhe: 199,9 m
- Leistung: je 5,5 MW, insgesamt also 11,0 MW
- Lage/Koordinaten:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
				Ostwert	Nordwert
WEA 05	Kuhstedt	11	3/1, 220/3	495.572	5.916.313
WEA 06	Kuhstedt	11	3/3, 235/6	496.001	5.916.403

- Maximale Schalleistungspegel:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
NO 106.0 dB Mode	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0

- Oktavspektrum

Betriebsmodus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
LWA Okt	87,2	92,6	97,2	99,7	101,3	99,1	91,7	76,0
Le,max	88,9	94,3	98,9	101,4	103,0	100,8	93,4	77,7
Lo Okt	89,3	94,7	99,3	101,8	103,4	101,2	93,8	78,1

2. die für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern

Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Die Anlagen sollen Anfang 2025 in Betrieb gehen.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der ALLGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.